



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 27 AS 279/12

Melzer
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

EINGETRAGEN

17.03.2016

RA Schulte-Bräucker

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - 35502BG

Beklagter

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 04.12.2015 durch die Vorsitzende, die Richterin Moos, sowie den ehrenamtlichen Richter Schwengers und den ehrenamtlichen Richter Sichward für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Änderung Bewilligungsbescheides vom 23.03.2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26.03.2011 und 24.01.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2013 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum von 01.04.2011 bis 30.09.2011 einen Mehrbedarf zur Ausübung des Umgangsrechts (Fahrkosten) in Höhe von 48,00 Euro monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines Mehrbedarfs für Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts.

Der 1964 geborene Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zunächst wohne er mietfrei bei seinen Eltern. Ab Juli 2011 zog er in eine eigene Wohnung, für die er 220,00 Euro Kaltmiete, 40,00 Euro Nebenkosten und ab November 50,00 Euro Heizkostenabschläge zu zahlen hatte. Mit Bescheid vom 23.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2011 bewilligte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum 01.04.2011 bis 30.09.2011 in Höhe von 364,00 Euro monatlich. Der Beklagte zahlte die Miete direkt an den Vermieter.

Der Kläger hat zwei Kinder (damals 1 und 2 Jahre alt). Zweimal in der Woche übt er sein Umgangsrecht mit diesen Kindern aus. Dafür fährt er mit seinem Auto zu der Kindsmutter in [] die nach Iserlohn und holt die Kinder ab. Zusammen mit diesen fährt er zu sich nach Hause ([] Abends bringt er die Kinder zurück zur Mutter und fährt anschließend alleine nach Hause. Die Entfernung vom Haus des Klägers zu dem seiner Kinder beträgt 7,90 km.

Am 25.08.2011 beantragte der Kläger einen Mehrbedarf für die Ausübung seines Umgangsrechts. Dafür machte er Fahrtkosten in Höhe von monatlich 48,00 Euro geltend. Die Mutter der Kinder bestätigte, dass der Kläger die Kinder zweimal die Woche abhole.

Mit Bescheid vom 13.09.2011 lehnte der Beklagte die Übernahme der Fahrtkosten ab. Ausgehend von 2 Hinfahrten und 2 Rückfahrten pro Woche und 5 Wochen pro Monat (4 x 7,42 x 5 = 148,40 Km) und einer zu erstattenden Pauschale von 0,20 Euro errechnete er einen Mehrbedarf in Höhe von 29,68 Euro. In Höhe dieses Betrages sei es ihm zumutbar,

die Kosten im Rahmen von Einsparmöglichkeiten selbst zu decken.

Am 22.09.2011 erhob der Kläger gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.12.2011 als unbegründet zurück. Auch ausgehend von 4 Hinfahrten und 4 Rückfahrten pro Woche und 52 Wochen pro Jahr ($8 \times 7,42 \times 52 = 3086,72$ km) und einer zu erstattenden Pauschale von 0,20 Euro errechnete er einen Mehrbedarf in Höhe von monatlich ($3086,72 \times 0,20 / 12 =$) 51,44 Euro. Er habe diesen höheren Bedarf durch Einsparung in anderen Lebensbereichen auszugleichen. Des Weiteren sei in der Regelleistung ein pauschaler Anteil für die Nutzung von Verkehrsmitteln in Höhe von 22,93 Euro vorgesehen. Diese seien auf die Kosten anzurechnen. Der danach verbleibende Anteil liege unter 10% der Regelleistung und sei vom Kläger selbst zu tragen.

Am 20.01.2012 hat der Kläger Klage erhoben.

Eine Bagatellgrenze in Höhe von 10% des Regelbedarfs sei nicht anzuwenden.

Der Kläger beantragt,

den Bewilligungsbescheid vom 23.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13.09.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger die Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts in Höhe von 48,00 Euro monatlich zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an der getroffenen Entscheidung fest.

Vor dem Hintergrund, dass der Kläger lediglich eine kurze Strecke im gleichen Ort zurücklegen müsse, seien die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf dem Grunde nach schon nicht erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakte Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Ablehnungsbescheid vom 13.09.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2011. Durch diesen Bescheid hat der Beklagte die Übernahme der Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts abgelehnt. In der Sache macht der Kläger höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 01.04.2011 bis 30.09.2011 geltend. Die Gewährung eines Mehrbedarfs ist kein isolierter Streitgegenstand. Er ist Bestandteil der Bewilligung von Arbeitslosengeld II für den jeweiligen Zeitraum (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2011 — B 14 AS 146/10 R - juris). Der Ablehnungsbescheid ist demnach als Änderungsbescheid zum ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 23.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2011 aufzufassen. Der Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs ist demnach als Anfechtung dieser Bewilligungsbescheide zu behandeln.

Der Kläger ist durch den Ablehnungsbescheid vom 13.09.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.2011 beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Kläger hat für die Zeit vom 01.04.2011 bis 30.09.2011 einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs zur Ausübung des Umgangsrechts in Höhe von 48,00 Euro monatlich (Fahrtkosten).

Der Kläger erfüllt in dem streitigen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II. Er hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht, er ist erwerbsfähig und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Iserlohn. Des Weiteren ist er hilfebedürftig.

In der Zeit vom 01.04.2011 bis 30.06.2011 hat der Kläger einen Gesamtbedarf von 412,00

welcher sich aus der Regelleitung in Höhe von 364,00 Euro (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II) sowie einem Mehrbedarf zur Ausübung des Umgangsrechts in Höhe von 48,00 Euro zusammensetzt. Vom 01.07.2011 bis 30.09.2011 hat der Kläger einen Gesamtbedarf von 672,00 Euro, welcher sich aus der Regelleitung in Höhe von 364,00 Euro (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II), Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 260,00 Euro sowie einem Mehrbedarf zur Ausübung des Umgangsrechts in Höhe von 48,00 Euro zusammensetzt.

Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts ist § 21 SGB II. Gem. § 21 Abs. 1 SGB II umfassen Mehrbedarfe Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Nach Abs. 6 S. 1 wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Nach S. 2 ist ein Mehrbedarf unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei Aufwendungen eines Elternteils zur Ausübung des Umgangsrechts handelt es sich um einen laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen, unabweisbaren Bedarf (BSG, Urteil vom 04.06.2014 — B 14 AS 30/13 R, Rn. 16 — juris; vgl. BT-Drucks. 17/1465, S. 9).

Es handelt sich um einen laufenden Mehrbedarf, weil die Bedarfslage eine andere ist als bei typischen Leistungsempfängern. Insofern ergibt sich ein Mehrbedarf im Verhältnis zum „normalen“ Regelbedarf. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass im Regelbedarf ein Anteil für Fahrtkosten enthalten ist. Denn die Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts betreffen eine spezielle Situation im Vergleich zu den üblichen Alltagsfahrten (LSG NRW, Urteil vom 31.03.2013 — L 7 AS 1911/12 - juris). Aus der Tatsache, dass nur eine relativ kurze Strecke von 7,90 km zurückgelegt werden muss, kann nicht geschlossen werden, dass dadurch kein Mehrbedarf entstünde.

Dieser Bedarf ist auch regelmäßig wiederkehrend und laufend. Der Kläger holt seine Kinder zweimal wöchentlich ab. Die Beziehung zwischen Vater und Kindern muss auch dauerhaft aufrechterhalten werden. Die Kinder (im Alter von 1 und 2 Jahren) sind unter keinem Gesichtspunkt in der Lage, diese Strecke alleine zu bewältigen.

Der Mehrbedarf ist auch unabweisbar. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf nicht durch Zuwendungen Dritter oder Einsparmöglichkeiten gedeckt ist. Für ersteres gibt es keine Anhaltspunkte. Aber auch Einsparmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die Verweisung auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln scheidet hier aus. Die Kosten für ein Tagesticket für 3 Personen wurden sich beim VRR auf 12,80 Euro belaufen, im Monat auf 102,40 Euro. Einzeltickets wären noch erheblich teurer (pro Fahrt 2,60 Euro). Der Bus würde pro Verbindung zwischen 30 und 50 Minuten fahren, mit, teilweise viermal Umsteigen. Die Fahrten mit dem Auto hingegen dauern 15 Minuten und kosten (4 Fahrten * 2 pro Woche * 7,9 Km = 63,20 Km. 63,2 km * 52 Wochen / 12 Monate * 0,20 Cent =) 54,77 Euro. Einsparmöglichkeiten in anderen Lebensbereichen scheiden ebenfalls aus, denn dies gilt nicht hinsichtlich Bedarfe, die gerade nicht vom Regelbedarf umfasst sind. Der sonstige Ansparbetrag im Regelsatz dient der Anschaffung einmaliger notwendiger Bedarfe, und kann deshalb nicht laufend abgezweigt werden (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2011 — B 14 AS 146/10 R, Rn. 25 f. - juris).

Der Mehrbedarf des Klägers ist auch erheblich. Denn das Umgangsrechts kostet den Kläger monatlich 54,77 Euro. Eine allgemeine Bagatellgrenze in Höhe von 10 % — wie vom Beklagten angenommen — ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2011 — B 14 AS 146/10 R, Rn. 30 - juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 193, 183 SGG. Sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Berufung war zuzulassen § 144 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG. Denn die Frage, ob ein Mehrbedarf zur Ausübung des Umgangsrechts auch entsteht, wenn die zurückzulegende Strecke sehr kurz ist, ist klärungsbedürftig.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Moos
Richterin